Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 08.12.2025

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 75 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Barrierefreiheit in Deutschland sowohl im öffentlichen als auch privaten Bereich zu verbessern.

Wesentliche Regelungen für den öffentlichen Bereich sind:

Projektgeförderte Zuwendungsempfänger werden in den Anwendungsbereich des BGG aufgenommen. Träger öffentlicher Gewalt sollen künftig darauf hinwirken, dass auch bei vom Bund geförderten Projekten die Ziele dieses Gesetzes angemessen berücksichtigt werden.

Die Pflichten des Bundes zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit werden konkretisiert. Bauten des Bundes sollen bis spätestens 2045 vollständig barrierefrei sein.

Bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit wird ein Bundeskompetenzzentrum für Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache eingerichtet. Es soll die Bundesministerien und ihre nachgeordneten Behörden beraten, damit diese mehr öffentliche und politische Informationen in Leichter Sprache und Gebärdensprache zur Verfügung stellen.

Künftig sollten alle relevanten Dokumente im Verwaltungsverfahren barrierefrei sein, die bisherige Beschränkung auf bestimmte Dokumente entfällt. Behörden werden in die Pflicht genommen, Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen auf ihr Recht hinzuweisen, sich in einfacher und verständlicher Sprache beraten zu lassen.

Das Amt der Beauftragten bzw. des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird in seiner Funktion und Wirksamkeit gezielt gestärkt.

Parteien werden in den Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes einbezogen.

Bezüglich der Zertifizierung von Assistenzhunden, für die seit Mitte 2024 eine zuständige fachliche Stelle fehlt, wird eine weitere Übergangsregelung geschaffen.

Wesentliche Änderungen im privaten Bereich sind:

Unternehmen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende bewegliche Güter anbieten oder Dienst- und Werkleistungen erbringen, dürfen Menschen mit Behinderung beim Zugang hierzu nicht benachteiligen. Dies soll mittels einer Neufassung des bisherigen § 7 und Verankerung als zentrales Benachteiligungsverbot für sowohl Täger öffentlicher Gewalt des Bundes, als auch für private Unternehmen erreicht werden. Dazu soll unter anderem die Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall, die bisher nur für Träger öffentlicher Gewalt des Bundes gilt, auch im privaten Bereich gelten.

Unternehmen können sich kostenlos durch die Bundesfachstelle Barrierefreiheit beraten lassen.

Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz wird auf Schlichtungsverfahren mit Unternehmen der Privatwirtschaft erweitert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt grundsätzlich, dass sich die Bundesregierung auf einen gemeinsamen Entwurf zur Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) einigen konnte. Der Gesetzentwurf enthält viele Verbesserungen im öffentlichen Bereich, für die der VdK sich seit langem eingesetzt hat. Bei einzelnen Regelungen sieht der VdK allerdings erheblichen Änderungsbedarf, um die proklamierten Ziele des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Der VdK begrüßt die neue Normierung des Benachteiligungsverbots für Träger öffentlicher Gewalt sowie für Unternehmen und die grundsätzliche Verpflichtung privater Unternehmen zur Ergreifung angemessener Vorkehrungen im Einzelfall. Damit wird ein seit Jahren bestehendes zentrales Anliegen des VdK aufgegriffen: Barrierefreiheit darf nicht an den Türen privater Anbieter enden, sondern muss überall dort gewährleistet sein, wo gesellschaftliche Teilhabe stattfindet. Die konkrete Ausgestaltung des Benachteiligungsverbotes und der Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen bleibt allerdings weit hinter den Forderungen und Erwartungen des VdK zurück. Private Anbieter von Waren und Dienstleistungen werden nicht wirksam genug in die Verantwortung genommen. Der VdK sieht deshalb dringenden Nachbesserungsbedarf bei Formulierungen, die dazu führen, dass Unternehmen sich der Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen in den meisten Fällen ohne Konsequenzen entziehen könnten.

Auch bezüglich der vorgesehenen Rechtsschutzregelungen sieht der VdK dringenden Nachbesserungsbedarf. Der VdK kritisiert, dass Menschen mit Behinderungen die von Unternehmen der Privatwirtschaft benachteiligt wurden, keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen können. Zudem bleibt die Verbandsklage unverändert auf die bloße Feststellung des Verstoßes beschränkt.

Solange wirksame Rechtsschutzregelungen nicht vorgesehen sind, bleibt das beabsichtigte Verbot der Benachteiligung durch Unternehmen der Privatwirtschaft für benachteiligte Menschen mit Behinderung ohne effektive und flächendeckende Wirkung für die Benachteiligten.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2.1. Zu § 1 - Ziel des Gesetzes

Durch die neue Überschrift wird eine Erweiterung des BGG vollzogen.

Träger öffentlicher Gewalt sollen künftig bei vom Bund geförderten Projekten darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts die Ziele des Behindertengleichstellungsgesetzes angemessen berücksichtigen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die geplante Erweiterung, wonach die Träger öffentlicher Gewalt künftig darauf hinwirken sollen, dass projektgeförderte Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts die Ziele des BGG in angemessener Weise berücksichtigen, wird aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland begrüßt. Mit der Ergänzung, also der Einbeziehung derjenigen, denen Träger öffentlicher Gewalt Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung im Wege der Projektförderung gewähren, wird der Regelungsbereich des Gesetzes sinnvoll erweitert. So wird dafür gesorgt, dass öffentliche Gelder nicht an Akteure vergeben werden, die Gleichstellungs- und Barrierefreiheitsanforderungen nicht ausreichend berücksichtigen. Zu diesen projektgeförderten Zuwendungsempfängern zählen zum Beispiel Bildungs- und Forschungseinrichtungen, sowie Stiftungen, die für ein konkretes Vorhaben Bundesmittel erhalten. Beispiele wären ein Verein, der ein digitales Informationsportal mit Bundesförderung entwickelt, eine Hochschule, die ein Forschungsprojekt zu gesellschaftlicher Teilhabe durchführt, oder ein Kulturverein, der mit Unterstützung des Bundes eine Veranstaltungsreihe in mehreren Städten durchführt. Diese Akteure bewegen sich häufig an der Schnittstelle zwischen Staat und Zivilgesellschaft und erreichen mit ihren Angeboten eine breite Öffentlichkeit, zu der in relevanter Zahl auch Menschen mit Behinderung gehören, sodass fehlende Barrierefreiheit hier zu faktischen Ausschlüssen von der Nutzung mit öffentlichen Mitteln geförderter Angebote führen kann.

Gerade im Rahmen der Projektförderung entstehen in erheblichem Umfang neue digitale Anwendungen, Informationsangebote und Veranstaltungsformate, die für gesellschaftliche und politische Teilhabe bedeutsam sind. Wenn diese Angebote nicht barrierefrei konzipiert werden, bleiben Menschen mit Behinderung von ihnen ausgeschlossen, obwohl sie durch Steuerzahlungen mittelbar an deren Finanzierung beteiligt sind. Ein Beispiel ist ein mit Bundesmitteln gefördertes Online-Beratungsprojekt für Familien. Ohne systematische Berücksichtigung von Barrierefreiheit kann es dazu kommen, dass eine blinde Mutter wesentliche Informationen nicht abrufen kann, weil die Seite nicht Screenreader tauglich ist oder ein gehörloser Vater Videos ohne Untertitel nicht versteht. Dadurch würden diese Familien von dem Informationsangebot ausgeschlossen und könnte finanzielle Unterstützungen erschwert

beantragen, die ihnen und ihren Familien gesetzlich zustehen. Werden die Ziele des BGG von Beginn an in der Projektplanung berücksichtigt, muss dieselbe Plattform so gestaltet werden, dass sie mit assistiven Technologien bedienbar ist, audiovisuelle Inhalte Untertitel, oder alternative Angebote enthalten und Formulare selbstständig nutzbar sind, sodass betroffene Eltern die Beratung ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Um dieses Ziel noch besser zu erreichen schlägt der VdK vor, die Regelung dahingehend zu ändern, dass nicht nur eine Hinwirkungspflicht für Träger öffentlicher Gewalt besteht, sondern, dass bei Projektförderungen eine Bindung an die Vorgaben des BGG vorgesehen wird. Um keine Überforderung zu bewirken, könnte dies erst ab einer bestimmten Projektlaufzeit oder einer bestimmten Finanzausstattung des Projektes erfolgen.

2.2. Zu § 3 - Begriffsanpassung Barrierefreiheit

Durch die Novelle wird der Behinderungsbegriff in § 3 BGG sprachlich weiter an die Systematik und Terminologie der UN-Behindertenrechtskonvention angeglichen. Konkret wird klargestellt, dass es bei der Beschreibung der Rechtsposition von Menschen mit Behinderungen um ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft geht und nicht lediglich um eine abstrakte Teilhabemöglichkeit.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Aus Sicht des VdK ist diese Anpassung notwendig und überfällig, da sie damit den Kerngedanken der UN-BRK aufgreift. Dieser Grundsatz in Artikel 3 UN-BRK fordert die volle und wirksame Teilhabe an der, sowie Einbeziehung in die Gesellschaft. „Volle Teilhabe“ bedeutet eine umfassende Einbindung in alle gesellschaftlichen Bereiche wie Politik, Wirtschaft, Kultur und Soziales ohne Einschränkungen durch Barrieren. Die Formulierung der UN-BRK schreibt vor, dass Barrierefreiheit in allen Bereichen gegeben sein muss, um tatsächlich und vollumfänglich am gesellschaftlichen Leben selbstbestimmt teilhaben zu können. Staaten müssen Barrieren aktiv abbauen, um diesen Grundsatz zu erreichen.

Der VdK begrüßt somit die explizite Zielformulierung im BGG. „Volle und wirksame Teilhabe“ muss jedoch durch konsequente Umsetzung mit Leben gefüllt werden. Es bedarf verbindlicher Pflichten zur Barrierefreiheit für öffentliche und private Akteure in allen Bereichen. Einklagbare Rechte sind erforderlich, um Ausschlüsse gerichtlich zu beheben und Barrieren verbindlich abzubauen.

2.3. Zu § 7 allgemein - Neugestaltung des Benachteiligungsverbots

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt für den privaten Bereich das Ziel, den Zugang zu privaten Gütern und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Dies soll mittels einer Neufassung des bisherigen § 7 und Verankerung als zentrales Benachteiligungsverbot für sowohl Täger öffentlicher Gewalt des Bundes als auch für private Unternehmen erreicht werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Verankerung eines zentralen Benachteiligungsverbots und die neue Struktur nach verbotenen Formen der Benachteiligung begrüßt der VdK grundsätzlich. Derzeit fehlt eine umfassende rechtliche Grundlage, um private Akteure zur Ergreifung angemessener Vorkehrungen zu verpflichten. Insofern ist die Aufnahme der Verpflichtung von Unternehmen zu angemessenen Vorkehrungen grundsätzlich zu begrüßen.

Die konkrete Ausgestaltung des Benachteiligungsverbotes und der Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen bleibt allerdings hinter den Forderungen und Erwartungen des VdK zurück.

Private Anbieter von Waren und Dienstleistungen werden mit der Regelung nicht vollumfänglich in die Verantwortung genommen. Offenbar wird mit dieser Regelung die Belastung für Unternehmen höher bewertet als der unternehmerische Mehrwert durch mehr Kundinnen und Kunden und potentielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch als der Nutzen für die benachteiligten Menschen mit Behinderungen. Im Entwurf fehlt zudem ein Schadensersatzanspruch bei Benachteiligung durch Unternehmen. Auch bei der Ausgestaltung der vorgesehenen Rechtsschutzregelungen sieht der VdK dringenden Nachbesserungsbedarf. Solange diese nicht vorgesehen sind, bleibt das beabsichtigte Verbot der Benachteiligung durch Unternehmen der Privatwirtschaft ein Lippenbekenntnis ohne effektive und nachhaltige Wirkung für Menschen mit Behinderungen.

Der VdK nimmt daher in den nachfolgenden Kapiteln 2.3.1. bis 2.3.12. detailliert zu den einzelnen Regelungen des § 7 Stellung:

2.3.1. Zu § 7 Abs. 1 und 2 - Verpflichtete

Das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt (Abs. 1) wird neu gefasst und formal ausgeweitet auf Unternehmen (Abs. 2), die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende bewegliche Güter oder Dienst- oder Werkleistungen anbieten und erbringen. Menschen mit Behinderungen dürfen beim Zugang zu und der Versorgung mit diesen Gütern und Dienstleistungen nicht benachteiligt werden.

In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass nicht-gewerbliche Verkäufe auf Flohmärkten, Freundschaftsdienste oder auch nachbarschaftliche oder familiäre Beziehungen nicht unter das Benachteiligungsverbot fallen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Neben den aufgeführten Trägern öffentlicher Gewalt fehlen hier die öffentlichen Stellen des Bundes. Bisher definiert § 12 BGG „öffentliche Stellen des Bundes“ ausdrücklich so, dass erstens die Träger öffentlicher Gewalt dazugehören, aber zweitens weitere Einrichtungen einbezogen werden. Die strengen Pflichten des BGG treffen Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar kraft ihrer Verwaltungsaufgaben, aber auch weitere Kreise der öffentlichen Stellen des Bundes, auch rechtlich verselbstständigte Einrichtungen, die zwar keine Behörde sind, aber im Allgemeininteresse Aufgaben erfüllen und deshalb in bestimmte BGG-Pflichten einbezogen werden.

Der Staat soll sich nicht ins Privatrecht flüchten können, wenn er im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben nicht selbst, sondern durch privatrechtlich handelnde Akteure wahrnimmt. Insbesondere dann, wenn diese privatrechtlichen Unternehmen finanziell oder durch Mehrheitsanteile etc. beherrscht sind, wie es bei öffentlichen Stellen der Fall ist. Wenn Träger öffentlicher Gewalt in Bezug auf das Benachteiligungsverbot rechtlich stärker verpflichtet wären, als die von ihnen beherrschte öffentliche Stellen droht genau das. Der Anwendungsbereich von § 7 Abs. 1 ist daher um die öffentlichen Stellen im Sinne von § 12 BGG zu ergänzen.

Unklar ist, warum das Benachteiligungsverbot für Unternehmen bei Gütern auf bewegliche Güter beschränkt ist. Zwar ist die Benachteiligung aufgrund einer Behinderung bei Mietwohnraum bereits durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verboten und damit geregelt, aber Menschen mit Behinderungen sollten auch beim Erwerb beispielsweise eines Hauses, einer Eigentumswohnung oder eines Grundstücks nicht benachteiligt werden dürfen. Die Einschränkung auf bewegliche Güter ist daher zu streichen.

Bewirtungsverträge und Reiseverträge sollten zur Klarheit zumindest als nicht abschließende exemplarische Aufzählung im Gesetzestext selbst genannt werden und nicht nur in der Gesetzesbegründung.

2.3.2. Zu § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 - Benachteiligungsformen

Abs. 3 legt fest, in welchen Fällen eine Benachteiligung vorliegt, in Nr. 1–5 werden die verschiedenen Benachteiligungsformen genannt.

Nr. 1 Unterschiedliche Behandlung

Eine verbotene Benachteiligung liegt vor bei unterschiedlicher Behandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund, wenn dadurch Menschen mit Behinderungen in der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Regelung und das Erfordernis des zwingenden Grunds. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der eine Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung nur dann zulässig ist, wenn zwingende Gründe dafür gegeben sind und nach der die nachteiligen Auswirkungen unerlässlich sein müssen. Dieses Prinzip ist aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) abzuleiten, das ein Diskriminierungsverbot wegen Behinderung vorsieht. Ein wichtiges Urteil dazu ist der Beschluss vom 30. Januar 2020 (Az. 2 BvR 1005/18), in dem das Bundesverfassungsgericht detailliert erläutert, dass Benachteiligungen wegen Behinderung nur aus zwingenden sachlichen Gründen zulässig sind, die angemessen und erforderlich sein müssen. Ebenso wurde das Prinzip im Beschluss vom 16. Dezember 2021 zur Triage-Situation in der Corona-Pandemie bestätigt, wonach Menschen mit Behinderung bei der Vergabe knapper medizinischer Ressourcen nicht benachteiligt werden dürfen, es sei denn, zwingende Gründe liegen vor.

Nr. 2. Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn gegen eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit verstoßen wird und Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelung ist zu begrüßen. Der VdK schlägt im Sinne der Kongruenz des Gesetzes vor, auch hier den Dreiklang „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“ in die Regelung aufzunehmen.

Nr. 3. Angemessene Vorkehrungen

Als Benachteiligung gilt die Versagung angemessener Vorkehrungen. Das sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte und Grundfreiheiten genießen und ausüben kann, soweit dies keine unverhältnismäßige und unbillige Belastung darstellt.

Für Unternehmen allerdings gelten alle baulichen Veränderungen sowie Änderungen an Gütern und Dienstleistungen als unverhältnismäßige und unbillige Belastung.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) sind angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich zu gewährleisten. Diese Verpflichtung umfasst grundsätzlich alle privaten Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

Die Einschränkung, dass für Unternehmen sämtliche bauliche Veränderungen sowie jegliche Änderungen an Gütern und Dienstleistungen als unverhältnismäßige und unbillige Belastung gelten, ist aus Sicht des Sozialverbands VdK nicht mit der UN-BRK vereinbar. Nach Art. 5 Abs. 2 UN-BRK müssen die Vertragsstaaten jede Diskriminierung verbieten und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung garantieren. Dazu gehören nach Art. 5 Abs. 3 eben gerade die angemessenen Vorkehrungen. Dazu gibt es bereits Rechtsprechung des Bunddesverfassungsgerichts, welche die angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall auch gegenüber privaten Unternehmen schon anerkannt hat (z. B. Assistenzhund-Entscheidung“, „Treppenlift-Entscheidung“).

Der Gesetzgeber verkennt hier, dass angemessene Vorkehrungen durch den Zusatz, dass sie keine „unverhältnismäßige oder unbillige Belastung“ für die Verpflichteten darstellen dürfen per se schon aus sich heraus begrenzt sind. Die Zumutbarkeitsprüfung ist im internationalen, europäischen und nationalen Recht üblich und in vielen anderen Rechtsbereichen bewährt. Gerade die Einzelfallbetrachtung macht den Begriff flexibel und ermöglicht angemessene Lösungen, ohne pauschale Überforderung. Auch deutsche Gerichte haben ausreichend Erfahrung, die Unbestimmtheit durch ihre Auslegungspraxis zu konkretisieren.

Zwar sind größere bauliche Maßnahmen (zum Beispiel der Einbau eines Aufzugs) in der Regel keine angemessene Vorkehrung im Einzelfall, sondern beziehen sich auf die Herstellung von Barrierefreiheit für alle oder viele. Jedoch ist die Formulierung missverständlich. Je nach Auslegung kann als bauliche Maßnahme eine dauerhafte Umgestaltung, die in die Bausubstanz eingreift, verstanden werden. Sie kann aber auch als kleinere bauliche Maßnahme wie das Anbringen eines Griffs in der Toilette oder das Anbringen von taktilen Bodenelementen verstanden werden, die nach dem Verständnis des Sozialverbands VdK durchaus angemessen wären.

Neben der inhaltlich anderen Bewertung befürchtet der VdK zusätzliche Rechtsunsicherheit durch die geplante Einschränkung: Durch die Formulierung entstehen neue Abgrenzungsprobleme mit anderen Rechtsvorschriften, die Barrierefreiheitsverpflichtungen beinhalten. Für Unternehmen gelten bereits Regelungen zu baulichen Maßnahmen in vielen anderen Gesetzen und Vorschriften (Baurecht der Länder, öffentliches Recht, Mietrecht u. a.). Wird die Einschränkung im Entwurf beibehalten, wird sich immer wieder die Frage stellen, ob es sich in einem Fall um eine gebotene Maßnahme der Barrierefreiheit handelt oder um eine unverhältnismäßige Vorkehrung im Einzelfall. Die Folge können vermehrte Rechtsstreitigkeiten sein, im schlechtesten Fall können selbst bestehende Regelungen zur baulichen Barrierefreiheit nicht mehr durchgesetzt werden.

Änderungen an Gütern und Dienstleistungen betreffen ebenfalls häufig keine angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall, sondern viele Güter und Dienstleistungen, die standardisiert hergestellt werden. Dazu gibt es Regelungen in anderen Gesetzen und Vorschriften (BSFG, Produktsicherheitsnormen und weitere auf EU-Recht beruhende Regelungen etc.). Wird die geplante Einschränkung auf „alle Änderung von Produkten und Dienstleistungen“ beibehalten, ist die Durchsetzung dieser bestehenden Regelungen und die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben gefährdet. Im schlechtesten Fall kann es zu Gefahren kommen, wenn rechtlich gebotene Warnhinweise unterbleiben.

Hier ergeht ein falsches Signal an Unternehmen der Privatwirtschaft, jegliche angemessene Vorkehrung als unverhältnismäßig und unbillig ablehnen zu können oder auch folgenlos von gegebenen Standards abweichen zu können.

Bei Massengeschäften des täglichen Lebens ist die Benachteiligung bereits nach § 19 AGG verboten. Es muss daher mindestens an dieser Stelle klargestellt werden, dass § 19 AGG unberührt bleibt.

Bei Individualgeschäften, die Anfertigung von Gütern oder die Bereitstellung von Dienstleistungen im Einzelfall beinhalten, gilt schon jetzt, dass die Beeinträchtigung von Vertragspartnern nach speziellen Regelungen oder nach dem Grundsatz Treu und Glauben geboten ist. Die Festlegung durch Satz 2, dass eine solche Rücksichtnahme immer als unverhältnismäßig gilt, ist ein nicht hinnehmbarer Eingriff in das Zivilrecht.

Auch die Gesetzesbegründung zu Nr. 3 enthält viele widersprüchliche Aussagen, z. B. zum Zeitpunkt, zu dem eine angemessene Vorkehrung zu erbringen ist. Einmal geht es um den

Zeitpunkt, an dem der behinderte Mensch Zugang begehrt (Seite 44). Dann wiederum (Seite 45) heißt es, eine mobile Rampe kann eine angemessene Vorkehrung sein, aber das Unternehmen müsse Zeit haben, diese anzuschaffen. Dass die Rampe nicht unmittelbar verfügbar sei, sei dann keine Verweigerung einer angemessenen Vorkehrung. Für den Sozialverband VdK bleibt hier Wesentliches offen. Wie oft muss ein Rollstuhlfahrer vergeblich Einlass mittels mobiler Rampe begehren, bis das nicht Vorhandensein einer mobilen Rampe als Verweigerung einer angemessenen Vorkehrung gilt?

Auch bei der Auflistung dessen, was als unverhältnismäßig und unbillig gelten würde, ist die Gesetzesbegründung widersprüchlich. So soll schon das Verrücken von Tischen, damit der Rollstuhlfahrer genug Platz hat, als unangemessen gelten, wenn das Restaurant geltend macht, es hätte durch Platzverlust Umsatzeinbußen.

Für kleine Unternehmen soll unter Umständen das Erstellen einer barrierefreien Datei mit der Speisekarte schon zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen.

Bei Stufen am Laden wird auch die Außer-Haus-Lieferung als angemessene Vorkehrung beschrieben. Angewendet auf Stufen an einem Restaurant würde das bedeuten, dass der Rollstuhlnutzer nicht mit Freunden das Restaurant besuchen kann und sich mit der angemessenen Vorkehrung zufriedengeben muss, dass ihm das Essen nach Hause geliefert werden könnte. Das entspricht aber nicht einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen.

Insgesamt wirken auch einige Auflistungen und Bespiele mit einschränkenden Aussagen wie nachträglich eingefügt und widersprüchlich zu anderen Teilen der Begründung.

Ein weiterer Punkt, der zu kritisieren ist, ist dass die die Gesetzesbegründung klarstellt, dass bei theoretisch mehren Möglichkeiten, das Unternehmen selbst entscheidet, welche angemessene Vorkehrung es anbieten will. Das entmündigt Kunden mit Behinderung, die bei mehreren Möglichkeiten selbst in der Lage sind zu entscheiden, welche der in Frage kommenden angemessenen Vorkehrungen sie nutzen möchten.

Der VdK fordert, auch die Gesetzesbegründung nachzubessern.

Der VdK fordert zudem die Streichung von Satz 2. Er ist überflüssig, denn es besteht ohnehin keine Verpflichtung zur Durchführung dieser größeren oder teureren Maßnahmen, weil sie eine unbillige oder unverhältnismäßige Belastung darstellen.

Sollte er nicht gestrichen werden, ist die Formulierung im Sinne der Klarstellung des Willens des Gesetzgebers dahingehend zu ändern, dass nur „erhebliche bauliche Maßnahmen“ und nur „grundlegende Änderungen an Gütern und Dienstleistungen“ für Unternehmen unverhältnismäßig und unbillig sind.

In jedem Fall ist klarzustellen, dass bestehende Verpflichtungen zu Vornahme von baulichen Änderungen oder Änderungen an Produkten und Dienstleistungen in anderen Regelungswerken unberührt bleiben.

Nr. 4: Belästigung

Auch eine Belästigung nach § 3 Abs. 3 und 4 AGG ist eine Benachteiligung nach dem BGG. Die Regelung stellt zudem klar, dass sexuelle Belästigung als Benachteiligung auch in weiteren Kontexten gilt als den im AGG genannten Bereichen Arbeitsplatz/Beschäftigung.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelung entspricht dem früheren Abs. 1 Satz 3 und wird aus Gründen der Übersichtlichkeit als Nr. 4 eingefügt. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf sexuelle Belästigungen ist aus Sicht des VdK sehr zu begrüßen.

Nr. 5: Mittelbare Benachteiligung

Eine Benachteiligung liegt auch dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, einschließlich algorithmischer Entscheidungssysteme, Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können. Es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Regelung, die mittelbare Benachteiligungen erfasst. Damit wird ein Vorschlag aus der BGG-Evaluation aufgegriffen. Die Regelung entspricht § 3 Abs. 2 AGG und stellt darüberhinausgehend klar, dass auch eine Benachteiligung durch Algorithmen eine mittelbare Benachteiligung darstellen kann. Der VdK begrüßt diese Klarstellung, da solche Systeme immer häufiger eingesetzt werden und das Risiko von Benachteiligungen erhöhen. So werden zum Beispiel in Krankenhäusern zunehmend Algorithmus-gesteuerte und KI-basierte Verfahren in Notaufnahmen, vor allem zur Entlastung des Personals, Prozessoptimierung und Triage eingesetzt.

2.3.3. Zu § 7 Abs. 4 - Rechtsfolgen bei Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot

Wer von einem Träger öffentlicher Gewalt oder einem Unternehmen, dass der Öffentlichkeit Güter und Dienstleistungen anbietet benachteiligt wird, kann die im Wege der Individualklage auf die Beseitigung der Benachteiligung klagen. Sind weitere Benachteiligungen zu erwarten, so kann der Betroffene auf Unterlassung klagen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert, dass Betroffene von Benachteiligung hier allein das Risiko, die Prozesskosten und die hohe persönliche Belastung tragen müssen. Strukturelle Barrieren wie fehlende Barrierefreiheit werden daher oft bestehen bleiben, da nicht jeder Geschädigte klagt und einzelne Urteile keine flächendeckende Beseitigung erzwingen.

Wie zu § 7 Abs. 1 bereits ausgeführt, sind öffentliche Stellen des Bundes dort aufzunehmen, denn nach dem nachfolgenden Absatz 5 ist eine öffentliche Stelle des Bundes zu Schadenersatz verpflichtet, folglich muss eine öffentliche Stelle auch auf Beseitigung und Unterlassung verklagt werden können.

2.3.4. Zu § 7 Abs. 5 - Schadensersatzanspruch

Öffentliche Stellen des Bundes nach § 12 BGG müssen den materiellen Schaden bezahlen, der durch eine Benachteiligung entstanden ist, wenn sie dafür verantwortlich sind. Unternehmen der Privatwirtschaft nach § 7 Abs. 2 müssen grundsätzlich keinen Schadensersatz zahlen, auch wenn sie benachteiligen. Wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, kann die benachteiligte Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Verpflichtung für öffentliche Stellen des Bundes für materielle Schäden zu haften ist neu und zu begrüßen. Das Benachteiligungsverbot sollte daher auch auf öffentliche Stellen im Sinne des § 12 BGG erstreckt werden. Gegen Träger öffentlicher Gewalt können Schadensersatzansprüche wie bisher im Rahmen des Amtshaftungsrechts geltend gemacht werden. Sie sind daher in der Regelung nicht genannt.

Nach Satz 3 der Regelung kann gegenüber privaten Unternehmen kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden, auch nicht in Fällen einer vorsätzlichen und vermeidbaren Benachteiligung. Das ist aus Sicht des VdK nicht hinnehmbar.

Wenn der Gesetzgeber ausgerechnet für Menschen mit Behinderungen bezüglich ihrer Schadenersatzansprüche im Zivilrecht eine negative Sonderregelung schafft, ist das nicht nur keine Verbesserung, sondern eine Diskriminierung und ein Verstoß gegen das grundgesetzlich verankerte Benachteiligungsverbot. Selbstverständlich sind auch Unternehmen zu Schadensersatz, mindestens zum Ersatz eines materiellen Schadens verpflichtet. Der im Entwurf vorgenommene Ausschluss schränkt willkürlich die Rechtsfolgen bei einer Benachteiligung aufgrund einer Behinderung gegenüber Benachteiligungen aus anderen Benachteiligungsmerkmalen ein. Menschen mit Behinderungen werden damit schlechter gestellt als Menschen ohne Behinderungen.

Der Satz „Gegenüber privaten Unternehmen kann kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden“ ist daher nach Ansicht des VdK ersatzlos zu streichen.

Aufgrund der Reihenfolge der Sätze in Absatz 5 ist unklar, ob gegenüber Unternehmen ein immaterieller Schaden geltend gemacht werden kann. Schaut man in die Gesetzesbegründung, ist davon nicht auszugehen. Hier müsste redaktionell nachgebessert werden.

Da weitergehende Ansprüche unberührt bleiben, könnten benachteiligte behinderte Menschen entscheiden, ob sie bestimmte Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung nach dem BGG oder nach dem AGG geltend machen wollen. Hier wird es für Betroffene unübersichtlich und

erzeugt hohen Beratungsbedarf, denn Ansprüche nach dem AGG müssen innerhalb von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden.

2.3.5. Zu § 7 Abs. 6 - Feststellungsklage bei Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit

Wird gegen eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit verstoßen, kann gegen diese Form der Benachteiligung durch Unternehmen abweichend von der Regelung in Absatz 4 ausschließlich die Feststellung des Verstoßes verlangt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die vorgesehene Beschränkung des Rechtsschutzes auf eine Feststellungsklage gegenüber Unternehmen ist nach Ansicht des VdK nicht hinnehmbar.

Diese Beschränkung bedeutet, dass betroffene Personen zwar feststellen lassen können, ob eine Benachteiligung durch einen Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, jedoch keine unmittelbaren Leistungs- oder Unterlassungsklagen erheben können. Eine Feststellungsklage kann zwar in manchen Fällen erforderlich sein, um zunächst die Benachteiligung offiziell zu klären. Sie bietet aber keine schnelle oder konkrete Hilfe.

Langwierige Verfahren ohne unmittelbar durchsetzbare Rechte sind für die betroffenen Menschen mit Behinderungen belastend. Bei Trägern öffentlicher Gewalt bleibt es wie bisher nur bei der Feststellungsklage. Die vom VdK und den Verbänden geforderte Verbesserung nach effektiven Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung bleibt also aus. Bisher blieb aber offen und „nicht positiv ausgeschlossen“, dass eine benachteiligte Person sich weitergehend rechtlich wehrt (wenn er Zeit und Geld hat) und eine individuelle Leistungsklage anstrebt. Wenn dies jetzt gegen private Unternehmen im BGG auf eine Feststellungsklage beschränkt wird, ist das eine Verschlechterung und eine Verletzung der Grundrechte der einzelnen Betroffenen.

Die vermutlich dahinterstehende Absicht, die Wirtschaft vor jeglichen Ansprüchen zu schützen, geht fehl, denn neben der völkerrechtlichen und nationalen Verpflichtung aus der UN-BRK und dem Benachteiligungsverbot im Grundgesetz besteht insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ein gesamtgesellschaftliches Interesse daran, Barrierefreiheit breit durchzusetzen.

Der VdK fordert, dass neben der Feststellung auch die Beseitigung und Unterlassung von Unternehmen verlangt werden kann.

2.3.6. Zu § 7 Abs. 7 – Besondere Benachteiligungsverbote in anderen Rechtsvorschriften

Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, bleiben unberührt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Das allgemeine Verbot von Benachteiligung in § 7 gilt immer auch dann, wenn spezielle Benachteiligungsverbote die genaue Art der Diskriminierung nicht abdecken – etwa, weil sie nicht explizit verbieten, angemessene Hilfen zu verweigern. Der VdK begrüßt die Klarstellung, so bleibt zum Beispiel das Benachteiligungsverbot schwerbehinderter Beschäftigter nach § 164 SGB IX oder die Regelungen des AGG unberührt.

2.3.7. Zu § 7a Abs. 1 - Zulässige unterschiedliche Behandlung

Eine unterschiedliche Behandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen ist zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen einer Behinderung verhindert oder ausgeglichen werden sollen. Bei Regelungen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelung ist gut und entspricht einer nahezu identischen Regelung in § 5 AGG. Sie erlaubt ausdrücklich die sogenannte "positive Diskriminierung", um Nachteile von Menschen mit Behinderung auszugleichen, zum Beispiel durch Rampen, Hilfsmittel oder Quoten bei Einstellungen. Sie gilt trotz anderer Verbote und schließt Behinderung explizit ein, um Teilhabe zu fördern.

2.3.8. Zu § 7a Abs. 2 - Kein Benachteiligungsverbot für Unternehmen bei sachlichem Grund

Wenn Unternehmen aus einem sachlichen Grund Menschen mit Behinderungen benachteiligen, soll dies nicht als Verletzung des Benachteiligungsverbots gelten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Diese Regelung ist aus Sicht des VdK nicht akzeptabel. Zudem widerspricht sie der Regelung in § 7 Absatz 3 Nummer 1 des Entwurfs.

Sie widerspricht auch den in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Maßstäben, nach denen für die besonderen Benachteiligungsverbote in Art. 3 Abs. 3 GG strengere Anforderungen an die Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung gelten. Während nach dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes ein sachlicher Grund eine Ungleichbehandlung rechtfertigen kann, wenn diese verhältnismäßig ist, ist bei den besonderen Gleichheitssätzen eine Ungleichbehandlung regelmäßig verboten. Zur Rechtfertigung ist immer ein „zwingender Grund“ erforderlich.

In der Gesetzesbegründung werden keinerlei ausreichenden Gründe angegeben, die eine Abweichung von diesen Maßstäben für private Unternehmen rechtfertigen würden.

Der VdK sieht hier die Gefahr, dass Unternehmen mit einem pauschalen Hinweis auf das Vorliegen eines sachlichen Grundes Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung rechtfertigen können. Die Regelung ist daher zu streichen.

Menschen mit Behinderungen werden immer wieder von Leistungen und Angeboten ausgeschlossen. Private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen geben als Grund häufig pauschal „mögliche Gefahren“ oder Schäden an. So werden zum Beispiel blinde und gehörlose Menschen oft von Fahrgeschäften auf Jahrmärkten und in Freizeitparks ausgeschlossen. Zwar ist die Vermeidung von Gefahren und die Verhütung von Schäden als sachgerechter Grund für eine unterschiedliche Behandlung durchaus anzuerkennen. Der VdK fordert aber, dass dann konkret dargelegt und begründet werden muss, welche Gefahren Anbieter sehen und welche Vorkehrungen sie zudem getroffen haben, um behinderten Menschen gleichwohl Zugang zu den Leistungen und Angeboten zu ermöglichen, indem sie drohende Gefahren beziehungsweise Schäden auf andere Art abwenden. Überdies darf nicht jede Gefahr den Leistungsausschluss zulasten behinderter Menschen begründen, sondern nur erhebliche Gefahren für Leib und Leben. Ziel muss sein, dass Menschen mit Behinderung das Recht haben, genauso wie Menschen ohne Behinderung selbst zu entscheiden, welche Leistungen sie in Anspruch nehmen und welche Risiken sie dafür eingehen. Ein pauschaler Leistungsausschluss mit Verweis auf drohende Gefahren sollte nicht zulässig sein.

2.3.9. Zu § 7 Abs. 3 - Zugang zu privatrechtlichen Versicherungen

Bei Dienstleistungen, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, ist eine unterschiedliche Behandlung zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 2 Satz 3 AGG. Danach kann im Versicherungsvertragsrecht eine unterschiedliche Behandlung wegen einer Behinderung oder des Alters zulässig sein, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht. In der Praxis wird diese Regelung von Versicherungsunternehmen häufig für pauschale Ausschlüsse oder den faktischen Ausschluss durch völlig überhöhte Tarife für Menschen mit Behinderung missbraucht. Menschen mit Behinderungen werden häufig beim Abschluss von privaten Versicherungen benachteiligt, vor allem bei Versicherungen, bei denen der Gesundheitszustand eine Rolle spielt wie zum Beispiel Berufsunfähigkeits-, Lebens- und Unfallversicherungen.

Für die Betroffenen ist die Grundlage der Verweigerung oder der Risikokalkulation faktisch nicht nachvollziehbar und nachprüfbar. Es gibt keinen Fall, in dem es gelungen ist, eine Versicherung zur Offenlegung ihrer risikoadäquaten Kalkulation zu verpflichten.

Bekannt ist hingegen, dass Versicherer häufig mit Diagnoselisten arbeiten, die automatisch eine Ablehnung bewirken können. Selbst Menschen mit „leichteren“ Behinderungen oder chronischen Erkrankungen stoßen auf Ablehnungen oder Leistungsausschlüsse.

Wenn der Gesetzgeber selbst in den Sozialversicherungssystemen Leistungen streicht und auf die Möglichkeit der privaten Absicherung verweist, muss diese Absicherung auch für Menschen mit Behinderung zugänglich und bezahlbar sein.

Der VdK fordert deshalb ein wirksames gesetzliches Verbot der Benachteiligung von Menschen wegen Behinderung oder Erkrankung beim Abschluss von Versicherungen. Pauschale oder faktische Ausschlüsse durch intransparente Risikokalkulationen oder Verwendung von Diagnoselisten müssen endlich verboten werden.

Daher ist die vorliegende Regelung aus dem Entwurf zu streichen. Ebenso muss die analoge Regelung auch im AGG gestrichen werden.

2.3.10. Zu § 7a Abs. 4 - Zugang zu einem Kredit

Eine zulässige unterschiedliche Behandlung soll auch die Möglichkeit sein, unterschiedliche Bedingungen für den Zugang zu einem Kredit anzubieten, die durch objektive Kriterien hinreichend gerechtfertigt ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK lehnt die Regelung ab. In der Gesetzesbegründung wird auf die Vorgaben von Artikel 6 Unterabsatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/255 verwiesen. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge ist in Deutschland weder verabschiedet noch in Kraft. Das Kabinett hatte den Entwurf am 3. September 2025 beschlossen. Dem Bundesrat wurde er am 5. September 2025 als „besonders eilbedürftig“ zugeleitet. Stellungnahme und Gegenäußerung liegen noch nicht vor.

Dass Kreditgeber die Rückzahlungswahrscheinlichkeit prüfen, ist nachvollziehbar.

Dass Behinderungen aber per se mit höheren Ausfallrisiken in Verbindung gebracht werden, was wiederum zu Zuschlägen, Leistungsausschlüssen oder Ablehnungen führt, ist aus Sicht des VdK nicht nachvollziehbar, denn in der Praxis arbeiten Kreditinstitute mit Scoring-Modellen und Diagnoselisten, um Risiken zu quantifizieren. Diese sagen eben nichts objektiv über das Ausfallrisiko eines einzelnen Kreditnehmers mit Behinderung aus.

Der VdK fordert daher die Streichung des Abs. 4.

2.3.11. Zu § 7b - Beweislast

Wenn gegenüber einem Unternehmen im Streitfall jemand Tatsachen glaubhaft macht, die eine Benachteiligung vermuten lässt, trägt das Unternehmen die Beweislast dafür, dass sachliche Gründe die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder nach Maßgabe des BGG zulässig ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelung im BGG ist neu und der entsprechenden Beweislasterleichterung im AGG nachgebildet. Der VdK begrüßt die Regelung. Es reicht aus, wenn Menschen mit Behinderungen

Tatsachen glaubhaft machen, die eine Benachteiligung vermuten lassen. Das Unternehmen muss dann nachzuweisen, dass die unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt oder nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig ist.

Es fehlt allerdings die Vermutensregelung mit Beweislasterleichterung auch gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt, die sich bisher in § 7 Abs. 1 Satz 4 BGG befindet. Dort wird geregelt, dass bestimmte festgestellte Tatsachen eine Benachteiligung wegen Behinderung vermuten lassen, so dass der Träger öffentlicher Gewalt diese Vermutung zu widerlegen hat.

Der VdK fordert daher, dass die Regelung im künftigen § 7b sich nicht nur auf Unternehmen, sondern auch auf Träger öffentlicher Gewalt sowie auf Öffentliche Stellen des Bundes bezieht.

2.3.12. Zu § 7c - Duldungspflicht

Vermieter, Verpächter und Eigentümer von Räumen und Grundstücken haben Maßnahmen zu dulden, die für den jeweiligen Mieter oder Pächter zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 7 Absatz 1 erforderlich sind.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Duldungspflicht für Vermieter, Verpächter und Eigentümer klingt zunächst gut, wird aber kaum Effekte haben. Sie gilt nur für Vermieter, Verpächter und Eigentümer im Hinblick auf bauliche Veränderungen durch Träger der öffentlichen Gewalt, damit diese Ihren Verpflichtungen zum Benachteiligungsverbot nachkommen können. Zum Tragen kommt die Duldungspflicht nur bei angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall, die ja ohnehin auch für Träger der öffentlichen Gewalt nicht unverhältnismäßig sein dürfen und daher nur kleinere bauliche Eingriffe darstellen würden, wie zum Beispiel das Anbringen von Haltegriffen, Notschaltern etc.. Für viele in Frage kommenden kleinen baulichen Eingriffe und Veränderungen dieser Art wird in der Regel nicht einmal die Zustimmung des Vermieters, Verpächters oder Eigentümers einzuholen sein.

Private Unternehmen genießen im Gewerbemietrecht gegenüber ihren Vermietern, Verpächtern oder den Eigentümern keine Duldungspflicht. Eine Arztpraxis oder ein Geschäft, dass aus freien Stücken für seine Kunden mit Behinderung eine Rampe bauen möchte, kann sich nicht auf eine Duldungspflicht berufen.

Von daher ist nach Ansicht des VdK die vorgeschlagene Reglung besser im BGB beim Gewerbemietrecht verankert und für Träger des öffentlichen Rechts, für öffentliche Stellen des Bundes sowie für Unternehmen geltend.

2.4. Zu § 8 - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

2.4.1. Zu § 8 Abs. 1 und 2 - Verpflichtung zu Barrierefreiheit für Bundesbauten

Sämtliche Bauaufgaben des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts müssen barrierefrei gestaltet werden.

Bauliche Barrieren in den öffentlich zugänglichen Gebäudeteilen der entsprechenden Bestandsbauten sind festzustellen und vorzugsweise im Rahmen investiver Baumaßnahmen bis 2035 abzubauen, sofern dies nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt. Bis 2045 müssen alle Barrieren abgebaut werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt grundsätzlich die Änderung von der früheren Soll- und zu einer Muss-Vorschrift. Die Doppelregelung mit zwei Fristen bis 2035 und 2045 ist allerdings unverständlich und abzulehnen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bundesregierung dem Abbau baulicher Barrieren zwei verschiedene Zeiträume zugesteht, insbesondere wenn die längere Frist mit der Begründung einer „unangemessenen wirtschaftlichen Belastung“ verknüpft wird. Zu oft wird argumentiert, Barrierefreiheit sei zu kostspielig, doch hierbei wird nicht der Tatsache Rechnung getragen, dass nur bei umfassender Barrierefreiheit die gleichberechtigte und umfassende Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben möglich ist.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland ist die Frist bis 2035 mehr als ausreichend. Ein Zeitraum von zehn Jahren bietet der Bundesregierung sowie den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts genügend Zeit, um die öffentlich zugänglichen Teile ihrer Bestandsbauten barrierefrei zu gestalten. Anstelle einer gestreckten Fristsetzung bedarf es eines klaren, verbindlichen Zeithorizonts, der Planungssicherheit schafft und den politischen Willen zum konsequenten und zügigen Abbau baulicher Barrieren unmissverständlich bekräftigt.

Zudem kritisiert der VdK, dass nur die öffentlich zugänglichen Gebäudeteile barrierefrei sein sollen, weil dann wichtige Bereiche, die nicht öffentlich zugänglich sind, etwa Arbeitsbereiche oder interne Nutzflächen, oft nicht barrierefrei gestaltet werden. Dies kann zu einer unzureichenden Inklusion und Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen führen, die auch diese nicht-öffentlichen Bereiche nutzen müssen, u. a. auch Menschen mit Behinderungen, die in den Bundesbehörden selbst arbeiten oder dort Dienstleistungen erbringen. Darüber hinaus hat der Bund eine Vorbildfunktion gegenüber den Ländern und Kommunen, und vor allem gegenüber der privaten Wirtschaft. Daher sollte er seine Bauten vollständig barrierefrei umbauen.

Der Sozialverband VdK Deutschland fordert, dass die Herstellung von Barrierefreiheit strikt bis 2035 eingehalten wird. Dass die Bundesregierung plant, die Bundesbauten bis 2045 energetisch zu sanieren darf nicht dazu führen, dass die Frist zur Herstellung von Barrierefreiheit auf 2045 verschoben wird. Für den VdK kann die energetische Sanierung zusammen mit der Herstellung von Barrierefreiheit durchgeführt werden, da dadurch Synergien genutzt werden und Kosten reduziert werden können. Jedoch muss sich dabei an die Frist von 2035 gehalten werden und nicht bis 2045.

2.4.2. Zu § 8 Abs. 3 - Berichtspflicht

Die bisherige Berichtspflicht der obersten Bundesbehörden und Bundesorgane wird durch die Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichts über die getroffenen Maßnahmen auf den jeweiligen Websites geändert. Sind die Bestandsbauten im Eigentum des Bundes muss der Bericht alle fünf Jahre, erstmals zum 1. Dezember 2026 veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichungspflicht trifft dabei die Eigentümer der Bestandsbauten. Dies ist bei der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Bundesbehörden und Bundesorgane, die nicht nur Nutzer, sondern auch Eigentümer der Bestandsbauten sind, trifft die Verpflichtung zur Veröffentlichung ebenfalls.

Private Eigentümer von Bauten oder auch Bundesländer als Eigentümern von Bauten, die von obersten Bundesbehörden oder Bundesorganen genutzt werden, müssen keinen Bericht erstellen und veröffentlichen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Aus Sicht des VdK ist die Regelung zu ambitionslos. Allein Berichte über getroffene Maßnahmen zur Barrierefreiheit anzufertigen reichen nicht aus. Die bisherige Berichtsplicht, die den Stand der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude, aber auch verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren enthalten sollte, wird hier deutlich abgeschwächt.

Nur verbindliche Zeitpläne, die klar festlegen, welche Barrieren in den jeweiligen Gebäuden bis wann abgebaut werden, stellen sicher, dass der Abbau von Barrieren nicht zu einer vagen Absichtserklärung oder Erfassung des Ist-Stands gerät, sondern konkret überprüfbare Schritte unternommen werden, die tatsächlich zu einer besseren Zugänglichkeit führen.

Zur Verbesserung der Transparenz sollte zusätzlich der Anteil der Bestandsbauten, die bereits barrierefrei sind, veröffentlicht werden.

Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit nach § 13 BGG unterstützt die Bundesbehörden mit einer Vielzahl von Maßnahmen und unterstützenden Angeboten, mit denen zielorientiert bauliche Barrierefreiheit überprüft und der Abbau von Barrieren eingeleitet werden kann. Die obersten Bundesbehörden haben einvernehmlich beschlossen, die vom Arbeitskreis der Bundesfachstelle Barrierefreiheit konzipierten Verfahrensweisen umzusetzen und die konkreten Unterstützungsangebote der Bundesfachstelle Barrierefreiheit anzunehmen. Insofern empfiehlt der VdK, der Bundesfachstelle Barrierefreiheit eine Monitoring-Funktion bezüglich der Fortschritte bei Bundesbauten zu geben und sie mit entsprechenden Mitteln auszustatten. Durch eine gesetzliche Erweiterung der Rolle mit einem Monitoring-Auftrag könnte die Bundesfachstelle von einer Beraterin zur zentralen Kontrollinstanz werden, mit dem Fokus die Koordinierung und Herstellung von Barrierefreiheit in Bauten des Bundes.

Für den Fall einer Änderung des Gesetzentwurfs dahingehend, dass Maßnahmenpläne zum Abbau von Barrieren vorgeschrieben werden, erscheint die vorgeschlagene 5-Jahres-Frist

nachvollziehbar. Für die bisher vorgeschlagene Berichtspflicht über getroffene Maßnahmen ist die Frist allerdings zu lang.

Der VdK schlägt daher vor, dass die bisher geplanten Berichte jährlich veröffentlicht werden sollten. Hierdurch wird sichergestellt, dass kontinuierlich auf den jeweils vorangegangenen Bericht Bezug genommen werden kann und aktuelle Entwicklungen und Barrieren umgehend berücksichtigt werden. Sollte dies nicht praktikabel erscheinen, fordern wir zumindest eine Veröffentlichung alle zwei Jahre, um eine regelmäßige und nachvollziehbare Fortschrittsdokumentation zu ermöglichen.

Darüber hinaus weist der VdK darauf hin, dass der vorgeschlagene Zeitpunkt der ersten Berichtserstattung, der 1. Dezember jeden Jahres und damit folglich der erste Bericht im Dezember 2026, unzureichend ist. Abhängig vom Inkrafttreten des Gesetzes sollte maximal ein halbes Jahr bis zur ersten Berichterstellungspflicht vergehen. Dieser Termin könnte dann die Grundlage für die turnusmäßige Frist der nächsten Jahre bilden.

2.4.3. Zu § 8 Abs. 6 - Beachtung anerkannter Regeln der Technik

Bei der barrierefreien Gestaltung im Sinne der Absätze 1, 2 und 5 sollen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Von diesen Anforderungen soll abgewichen werden können, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden würden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland lehnt Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik ab. DIN-Normen (darunter zum Beispiel 18040-1, 18040-2 und 18040-3) sind etablierte Instrumente und geben Nutzungs- und Herstellungssicherheit. Eine Öffnung für Sonderregelungen führt dagegen zu Konflikten und Unsicherheiten und ist deshalb abzulehnen.

2.4.4. Zu § 8 Abs. 7 – Landesrechtliche Bestimmungen

Landesrechtliche Bestimmungen, insbesondere die Landesbauordnungen, sollen von den Verpflichtungen nach dieser Vorschrift unberührt bleiben.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland betrachtet es als verpasste Chance, dass Bund und Länder sich nicht auf gemeinsame Bestimmungen einigen, die zu mehr Barrierefreiheit führen. Barrierefreiheit darf nicht nur auf Bundesebene als Ziel verfolgt werden, sondern muss in allen Bereichen des Bauens verbindlich verankert sein. Gerade beim Wohnungsbau zeigt sich aktuell ein eklatanter Mangel an barrierefreiem Wohnraum. Menschen mit Behinderungen stoßen vielfach auf Barrieren, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben, die Teilhabe am sozialen und familiären Umfeld oder den Besuch von Freunden und Verwandten erschweren und unmöglich machen. Bereits heute liegt der Bedarf an barrierefreiem Wohnraum bei über drei Millionen

Menschen und die demografische Entwicklung wird diesen Bedarf in den kommenden Jahren weiter deutlich erhöhen.

Ohne verbindlichere Vorschriften im Bauwesen wird dieser Bedarf auch künftig nur unzureichend gedeckt werden. Der VdK sieht deshalb dringenden Handlungsbedarf: Der Bund sollte gemeinsam mit den Ländern eine einheitliche Regelung erarbeiten, die Barrierefreiheit von Anfang an zu einer klaren Vorgabe beim Bauen macht. Nur durch rechtlich verbindliche Standards lässt sich sicherstellen, dass barrierefreier Wohnraum in ausreichendem Maße geschaffen wird und Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird.

2.4.5. Zu § 8 Abs. 8 – Pauschalausschluss militärischer Anlagen

Nach § 8 Abs. 8 soll die gesamte Vorschrift nicht für militärische Anlagen gelten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht des VdK, dass die Vorschrift militärische Anlagen in Gänze ausschließt. Dabei wird offensichtlich außer Acht gelassen, dass in vielen militärischen Anlagen eine Mischnutzung besteht, es zum Beispiel auch Bereiche für Verwaltung, Ausbildung, Versorgung, medizinische oder publikumsnahe Bereiche gibt und Menschen mit Behinderungen im Dienst der Truppe, zum Beispiel solche, die aufgrund ihres Einsatzes eine Behinderung erworben haben. Bei Mischnutzungen müssen die öffentlich zugänglichen bzw. von der Zivilbevölkerung genutzten Bereiche barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Auch werden ehemalige Kasernen und Militärliegenschaften in Wohnquartiere, Bildungsstandorte, Gewerbeflächen oder gemischt genutzte Quartiere umgewandelt. Barrierefreiheit ist auch hier eine Voraussetzung für eine diskriminierungsfreie, städtebaulich zeitgemäße Nachnutzung. Eine pauschale Ausschlussregelung führt zu kostspieligen Nachrüstungen. Der VdK empfiehlt, dass die Vorschrift angepasst wird.

2.5. Zu § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Kommunikation, Dokumente, Leichte Sprache und Gebärdensprache

Träger öffentlicher Gewalt haben alle verwaltungsrelevanten Dokumente barrierefrei zugänglich zu machen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt grundsätzlich das Bestreben des Gesetzgebers, die Barrierefreiheit im verwaltungstechnischen Handeln öffentlicher Stellen weiter zu stärken. Dass verwaltungsrelevante Dokumente künftig barrierefrei zugänglich gemacht werden sollen, ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Teilhabe, Transparenz und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen. Nur wenn Informationen unabhängig von individuellen Einschränkungen wahrgenommen und verstanden werden können, ist ein selbstbestimmtes Leben möglich. Deshalb müssen Bescheide, Formulare oder Mitteilungen bei Bedarf in zugänglicher Form, zum

Beispiel in Leichter Sprache oder mit Screenreader-Kompatibilität vorliegen. Nur so können Menschen mit Behinderungen ihre privaten Angelegenheiten selbstbestimmt regeln, ohne auf Begleitung oder Dritte angewiesen zu sein. Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in der gleichen Form wie Menschen ohne Behinderungen ein Recht auf Privatsphäre haben, zum Beispiel wenn es sich bei den Dokumenten um persönliche Daten handelt, die nicht dafür vorgesehen sind, dass Fremde oder auch Familienangehörige diese lesen können. Zudem kann es zu zusätzlichen Kosten oder unbilligen Belastungen für Angehörige kommen, wenn eine Begleitperson für so einen Verwaltungsvorgang benötigt wird.

Verwaltungsangelegenheiten selbstbestimmt zu erledigen ist Ausdruck persönlicher Autonomie. Wenn eine Person mit Sehbehinderung einen Antrag für einen Behindertenparkausweis stellen möchte geht das nicht mit einem einfachen Papierausdruck. Ohne eine Screenreader taugliches Dokument wäre sie nicht in der Lage, die Voraussetzungen selbstständig zu prüfen oder Daten einzugeben. Ähnlich blockieren nicht zugängliche Bescheide über Sozialleistungen oder Steuern die Möglichkeit, eigenverantwortlich zu handeln, etwa Budgets zu planen oder Widerspruch einzulegen. Jede Abhängigkeit von Dritten widerspricht dem Grundsatz der Selbstbestimmung. Barrierefreiheit in der Verwaltung ist daher keine Zugabe, sondern eine Pflicht, um individuelle Rechte wirksam zu machen und Diskriminierung zu verhindern.

Gleichwohl wirft die vorgesehene Formulierung Fragen auf, die aus Sicht des VdK zu konkretisieren sind. So bleibt unklar, was genau unter dem Begriff „relevant“ zu verstehen ist und wer diese Relevanz festlegt. Eine solche Unbestimmtheit birgt das Risiko, dass wesentliche Dokumente von der Barrierefreiheitsverpflichtung ausgenommen bleiben. Aus Sicht des VdK muss die Entscheidung darüber, welche Dokumente als relevant gelten, von den Menschen mit Behinderungen getroffen werden, die betroffen sind. Sie wissen am besten, welche Unterlagen für ihre Teilhabe an Verwaltungsverfahren von Bedeutung sind. Eine Bestimmung über die Relevanz seitens der Behörden lehnt der VdK ab.

2.5.1. Zu § 11 Abs. 3 – Hinweispflicht

Träger öffentlicher Gewalt müssen Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen auf seine Rechte nach Absatz 1 und Absatz 2, hinweisen, wenn er Kenntnis vom Vorliegen einer solchen Beeinträchtigung hat.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt die vorgesehene Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, Menschen mit geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen auf ihre Rechte nach Absatz 1 und Absatz 2 hinzuweisen. Diese Regelung trägt wesentlich dazu bei, die selbstbestimmte Wahrnehmung von Rechten in Verwaltungsverfahren zu stärken.

Gerade für Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen stellen komplexe Rechtsvorschriften hohe Hürden dar. Ein proaktiver Hinweis auf bestehende Rechte ist daher ein zentrales Element wirksamer Teilhabe. Aus Sicht des VdK ist positiv hervorzuheben, dass die Verantwortung bei den Behörden verortet wird. Sobald eine Stelle von einer entsprechenden

Beeinträchtigung weiß, darf sie nicht abwarten, bis Betroffene ihre Rechte aktiv einfordern, sondern muss diese von sich aus aufklären. Dies entspricht dem Leitbild einer inklusiven Verwaltung, die Barrieren nicht nur formal abbaut, sondern in ihrem alltäglichen Handeln die besonderen Schutzbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Behörden könnten von der Beeinträchtigung Kenntnis erlangen etwa durch einen ärztlichen Bericht im Antragsverfahren oder durch eine Selbstauskunft der Betroffenen. Erhält die Behörde Kenntnis von einer solchen Beeinträchtigung, so muss dies aus Sicht des VdK unmittelbar und automatisch zur Anwendung der hierfür vorgesehenen Rechte und Ansprüche führen, ohne dass es weiterer Nachweise oder zusätzlicher Schritte der Betroffenen bedarf.

Um die Wirksamkeit der Regelung zu gewährleisten, wird aus Sicht des VdK entscheidend sein, dass diese Informationspflicht in barrierefreier Form bereitgestellt wird. Nur so wird sichergestellt, dass die Hinweise nicht nur erteilt, sondern von den betroffenen Menschen auch tatsächlich verstanden und für eine selbstbestimmte Wahrnehmung ihrer Rechte genutzt werden können.

Es ist erforderlich, dass Behörden bei der Umsetzung dieser Informationspflicht ein höheres Maß an Flexibilität zeigen. Ein rein formalistisches Vorgehen im Sinne eines „Dienstes nach Vorschrift“ wird den vielfältigen Bedarfen der unterschiedlichen Behinderungsarten nicht gerecht. Vielmehr müssen Behörden bereit sein, ihre Informations- und Beratungsangebote situativ anzupassen und die betroffenen Personen aktiv dabei zu unterstützen, ihre Rechte zu erfassen und wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang erscheint es aus Sicht des VdK sinnvoll, ergänzende Formate wie gesonderte, barrierefrei gestaltete Sprechstunden vorzusehen, in denen Menschen mit verschiedenen Behinderungen individuell über ihre Rechte informiert werden können. Solche Angebote ermöglichen eine vertiefte Erläuterung der Inhalte, gehen auf spezifische Kommunikationsbedarfe ein und schaffen einen geschützten Rahmen für Rückfragen.

2.5.2. Zu § 11 Abs. 6 – Informationen in leichter Sprache bei Gefahren

Bei Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger im Bundesgebiet stellen die Träger öffentlicher Gewalt die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Informationen auch in Leichter Sprache bereit.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt einerseits die geplante Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, im Falle von Gefahren für Leben und Gesundheit alle Bürger durch Informationen in Leichter Sprache zu erreichen. Diese Maßnahme stellt einen entscheidenden Fortschritt dar, um Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Notfallsituationen nicht auszuschließen und ihre Sicherheit zu gewährleisten. In kritischen Momenten, wie bei Naturkatastrophen oder Krisen, ist eine klare und einfache Kommunikation lebensrettend.

Gleichzeitig betont der VdK jedoch, dass die ausschließliche Fokussierung auf eine Behinderungsart nicht ausreicht, um die gesamte Bandbreite der in Deutschland lebenden

Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Der Staat hat die Verpflichtung sicherzustellen, dass Notfallinformationen für alle Menschen, unabhängig von ihrer Behinderung, zugänglich sind. Dies umfasst unter anderem Angebote in Deutscher Gebärdensprache, barrierefreie digitale und analoge Warnmeldungen, taktile Hinweise wie Brailleschrift, akustische Signale sowie leicht verständliche schriftliche Informationen. Erst ein Zusammenspiel dieser Kommunikationswege stellt eine ganzheitliche und inklusive Krisenkommunikation sicher.

Die dramatischen Ereignisse der Flutkatastrophe im Ahrtal haben auf tragische Weise gezeigt, wie verheerend unzureichende, verspätete oder nicht barrierefrei zugängliche Warnungen sein können. Zwölf Menschen mit Behinderung sind bei der verheerenden Flutkatastrophe im Ahrtal in einem Wohnheim gestorben, auch weil ein Konzept zur Evakuierung mit nur einer Nachtwache vorlag.

Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen. Ein zentraler Aspekt ist dabei die effektivere und breiter zugängliche Warnung der Bevölkerung in Gefahrensituationen. Warnsysteme, Sirenen, Lautsprecherdurchsagen sowie verlässliche Warn-Apps müssen besser verknüpft und so gestaltet werden, dass alle Menschen, einschließlich Menschen, die kein digitales Endgerät nutzen rechtzeitig erreicht werden. Der jüngste bundesweite Warntag hat gezeigt, dass eine solche mehrgleisige Warnstrategie funktionieren kann; zugleich wurde deutlich, dass ausschließlich digitale Mittel wie einzelne Warn-Apps nicht ausreichen, um eine flächendeckende Alarmierung zu gewährleisten.

Aus Sicht des VdK muss in der Krisen- und Notfallkommunikation daher als Grundsatz gelten, dass alle Menschen erreicht werden müssen, und zwar rechtzeitig, verständlich und barrierefrei. Nur wenn der Staat sämtliche relevanten Kommunikationsformen berücksichtigt und barrierefreie Warnsysteme konsequent ausbaut, kann verhindert werden, dass sich tragische Situationen wie im Ahrtal wiederholen.

2.6. Zu § 12 Abs. 1 - Öffentliche Stellen und barrierefreie Informationstechnik

Die Definition, welche Einrichtungen als öffentliche Stellen des Bundes zählen, wird ausgeweitet. Demnach sollen diese juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sein, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen.

Darüber hinaus sollen Parteien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und Fraktionen im Deutschen Bundestag den öffentlichen Stellen des Bundes gleichstehen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt die vorgesehene Erweiterung. Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass juristische Personen des öffentlichen wie auch des privaten Rechts erfasst werden, wenn sie im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen. Diese Erweiterung soll der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit dienen. Sie sorgt dafür, dass künftig alle Akteure, die faktisch öffentliche Aufgaben wahrnehmen, auch als öffentliche Stelle des Bundes gelten. Entscheidend soll nun nicht mehr der ursprüngliche Gründungszweck einer

Einrichtung sein, sondern die tatsächliche Erfüllung von Aufgaben im Allgemeininteresse. Ebenso erfolgt die Streichung der bisherigen Einschränkung auf Tätigkeiten nicht-gewerblicher Art.

2.7. Zu § 12 Abs. 2 - Parteien und Fraktionen des Deutschen Bundestag als öffentliche Stellen im Sinne des BGG

Parteien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und Fraktionen im Deutschen Bundestag sollen öffentlichen Stellen des Bundes gleichstehen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt die Regelung, dass Parteien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und Fraktionen im Deutschen Bundestag nunmehr als „öffentliche Stellen des Bundes“ im Sinne des BGG behandelt werden. Diese Änderung stellt eine positive Entwicklung dar und ist geeignet die politische Partizipation und Repräsentanz von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Dazu sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

2.8. Zu § 12a Abs. 2 Nr.3 - Barrierefreie Informationstechnik

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen von Rundfunkanstalten des Bundesrechts, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland lehnt eine solche Ausnahme von Rundfunkanstalten entschieden ab. Es steht im eklatanten Widerspruch zu den Grundgedanken der Barrierefreiheit und der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen.

Rundfunkanstalten erfüllen einen klar definierten öffentlichen Bildungs-, Informations- und Kulturauftrag. Gerade deshalb können und dürfen sie nicht hinter den Anforderungen der digitalen Barrierefreiheit zurückbleiben. Menschen mit Behinderungen haben ein ebenso berechtigtes Interesse daran, sich über aktuelle Nachrichten, politische Entwicklungen, gesellschaftliche Debatten und sämtliche weiteren Inhalte der öffentlich-rechtlichen Medien zu informieren. Der Zugang zu diesen Informationen ist zudem ein Grundpfeiler demokratischer Partizipation.

Eine gesetzliche Ausnahme, die es den Rundfunkanstalten erlauben würde, digitale Inhalte ohne barrierefreie Gestaltung bereitzustellen, schafft ein Zwei-Klassen-System im digitalen Raum. Sie würde Menschen mit Behinderungen systematisch benachteiligen und ihnen den Zugang zu zentralen Informationsquellen erschweren. Dies ist mit den Prinzipien der Inklusion, wie sie im Behindertengleichstellungsgesetz, aber auch in der UN- Behindertenrechtskonvention verankert sind, nicht vereinbar.

Aus Sicht des VdK sind alle öffentlichen Stellen, insbesondere Einrichtungen mit Bildungsauftrag, verpflichtet, digitale Angebote vollumfänglich barrierefrei zu gestalten. Die Digitalisierung darf

kein neues Hindernis für Menschen mit Behinderungen schaffen, sondern muss deren gleichberechtigte Teilhabe stärken. Der Medienstaatsvertrag ist nicht geeignet, dies sicherzustellen.

Der VdK fordert daher ausdrücklich, die geplante Ausnahme zu streichen.

2.9. Zu § 12c Abs. 2 Nr.3 - Barrierefreie Informationstechnik

Der ehemalige Absatz 3 in § 13 wird als neuer Paragraph nach §12c gesetzt. Der ehemalige Paragraph 12 c verschwindet damit gänzlich. In diesen wird bisher die Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit von Bundesbehörden und den Ländern vorgeschrieben.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland hat mit Verwunderung festgestellt, dass der bisherige Absatz 3 in § 13 den bisherigen § 12c ersetzen soll. Zum einen ist unklar, weshalb die barrierefreie Informationstechnik mit der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik, welche an der Bundesfachstelle Barrierefreiheit eingerichtet ist, nun nicht mehr bei dieser in § 13 geregelt wird. Zum anderen bleibt offen, warum der bisherige § 12c gänzlich entfällt. Der VdK hält die bisherige Berichtspflicht von Bundesbehörden und den Ländern über den Stand der Barrierefreiheit, welche im dreijährigen Rhythmus erstellt wird, für ein wichtiges Instrument. Diese regelmäßige Berichterstattung ermöglicht es, Fortschritte in den Bereichen barrierefreier Websites, mobiler Anwendungen und elektronisch unterstützter Verwaltungsabläufe systematisch zu erfassen, zu bewerten und daraus notwendige Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Gerade im Bereich der digitalen Barrierefreiheit besteht weiterhin, auch nach dem Inkrafttreten des BFSG, erheblicher Nachholbedarf. Ohne eine verbindliche, regelmäßig stattfindende Berichtspflicht droht die Transparenz über den tatsächlichen Stand der Barrierefreiheit verloren zu gehen. Zudem fehlt ohne diese Berichte eine solide Grundlage für politische Steuerung und Nachbesserungen.

2.10. Zu §§ 12e – 12l - Assistenzhunde

Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen und unbeweglichen Anlagen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung ihres Assistenzhundes den Zutritt nicht wegen des Assistenzhundes verweigern, soweit der Zutritt nicht eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Wird der Zutritt dennoch verweigert, liegt eine ‚Benachteiligung gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 vor (Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit).

Darüber hinaus wird die Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 30. November 2026 vorgenommen. Die Zulassung von Ausbildungsstellen, die Assistenzhunde nach den Vorgaben ausbilden sollen künftig von der fachlichen Stelle nicht mehr jährlich, sondern innerhalb von drei Jahren nach Zulassung überprüft werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Streichungen in Abs. 1 „typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen“ und „unbillige Belastung“. Grundsätzlich ist es sinnvoll, die verweigerten Zutrittsrechte als Benachteiligung im Sinne des § 7 BGG zu begreifen. Allerdings wird im Entwurf auf § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs verwiesen. Das hätte die Folge, dass das mit § 12e BGG eingeführte Zutrittsrecht beziehungsweise die damit verbundene Duldungspflicht gegenüber Privaten nicht eingeklagt werden kann und damit faktisch aufgehoben wird.

Das ist eine massive Verschlechterung gegenüber den bisherigen Vorgaben und dem Recht auf Beseitigung bzw. künftige Unterlassung der Benachteiligung. Ansprüche auf Beseitigung beziehungsweise künftige Unterlassung der Benachteiligung – hier: der unberechtigten Verweigerung des Zutritts für behinderte Menschen mit Assistenzhunden sind für Benachteiligungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs aufgrund von § 7 Abs. 6 des Entwurfs ausgeschlossen. Behinderte Menschen mit Assistenzhund oder Blindenführhund könnten also nur feststellen lassen, dass z. B. der Supermarkt ihnen den Zutritt verweigert hat. Betreten mit Assistenz- oder Blindenführhund könnten sie den Supermarkt, das Geschäft oder die Arztpraxis nach der Regelung künftig nicht mehr.

Das kann nicht ernsthaft gewollt sein. Das Zutrittsrecht dürfte im Übrigen auch eher mit einer angemessenen Vorkehrung oder einer mittelbaren Benachteiligung (bei dessen Verweigerung) vergleichbar sein. Der VdK fordert daher, die Verweisnorm entsprechend zu ändern. Problematisch ist ferner, dass sich die Einschränkung des Benachteiligungsverbots Privater auch hier negativ auswirkt (s. insgesamt zu § 7).

Der VdK begrüßt die Verlängerung der Übergangsregelung.

Eine Übergangsregelung, die eine Prüfung auch durch bislang anerkannte Stellen ermöglicht hätte, war am 30.06.2024 ausgelaufen und wurde seitdem nicht mehr verlängert. Der VdK hatte frühzeitig und wiederholt darauf hingewiesen, dass zumindest die Übergangsfrist zu verlängern sei, denn bereits seit dem 31.07.2024 können keine Prüfungen für frisch ausgebildete Mensch-Assistenzhund-Teams stattfinden und neue Assistenzhunde nicht mehr als solche anerkannt werden. Hintergrund ist eine seit April 2024 fehlende übergeordnete Zertifizierungseinrichtung, genannt „fachliche Stelle“. Eine neue „fachliche Stelle“ konnte bisher nicht gefunden werden.

Anstatt von einer Übergangsfrist zur nächsten die Verlängerung zu regeln, regt der VdK an, das gesamte Verfahren und die Anforderungen an die fachliche Stelle gegebenenfalls zu vereinfachen, ohne dass das zu Lasten der Qualität geht.

Dass Ausbildungsstätten für Assistenzhunde hohen Anforderungen an die Qualität der Ausbildung genügen müssen, hält der VdK grundsätzlich für richtig.

2.11. Zu § 13 Abs. 1 bis 8 – Bundesfachstelle für Barrierefreiheit und Kompetenzzentrum

Im Gesetzesänderungsentwurf werden unter § 13 die Kompetenzen und Aufgaben der Bundesfachstelle Barrierefreiheit erweitert. Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit wird als zentrale Beratungsstelle gestärkt. Sie soll unter anderem öffentliche Stellen des Bundes, die Schlichtungsstelle, die beauftrage Person nach § 17, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die Wirtschaft, die Verbände und die Zivilgesellschaft im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags oder auf Anfrage beraten. Zudem sollen Ihre Aufgaben erweitert werden. Unter anderem die Tätigkeit als sachverständige Stelle der Schlichtungsstelle, die Pflege eines Netzwerks und die Förderung von Wissenstransfers sowie die Anregung und Initiierung von Forschungsvorhaben und das Fördern von Bewusstseinsbildung sollen in das Aufgabenfeld der Bundesfachstelle übertragen werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt die Ausweitung der Kompetenzen. Zugleich ist es aus Sicht des VdK jedoch unerlässlich, dass der Begriff der „Beratung“ im Gesetz klar definiert und in seinem Umfang sachgerecht begrenzt wird, um Fehlinterpretationen und unrealistische Erwartungshaltungen zu vermeiden.

Derzeit bietet die Bundesfachstelle vor allem eine Erstberatung an, ein niedrigschwelliges, orientierendes Angebot, das insbesondere jetzt mit der Gesetzesausweitung in den privaten Bereich eine wichtige Starthilfe darstellt. Diese Funktion ist richtig und notwendig, denn sie ermöglicht es Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, Barrierefreiheit umzusetzen. Ohne eine gesetzliche Eingrenzung des Beratungsbegriffs besteht allerdings die Gefahr, dass insbesondere Akteure aus der Wirtschaft umfangreiche, spezialisierte oder dauerhaft angelegte Beratungsleistungen erwarten, die die Bundesfachstelle ihrem Auftrag, ihrer Struktur und ihren Ressourcen nach nicht erfüllen kann.

Die Ausweitung der Aufgaben der Bundesfachstelle mit der Beratung von Akteuren wie privaten Anbietern von Gütern und Dienstleistungen oder der Barrierefreiheitsbeauftragten in den Unternehmen, Durchführung von Schulungen, Tätigkeit als Sachverständige Stelle führt zu einem Mehrbedarf an Personal. Bis dieses verfügbar ist sollte die Beratung, wie bei dem Bundeskompetenzzentrum für Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache, im Rahmen seiner verfügbaren personellen Kapazitäten erfolgen.

Die Erweiterung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit um die Funktion als sachverständige Stelle der Schlichtungsstelle ist ein wichtiger Schritt. Die Bundesfachstelle verfügt bereits über umfangreiche Erfahrung in der Beratung der privaten Wirtschaft und anderer Akteure zu Fragen der Barrierefreiheit. Diese vorhandene Expertise kann ideal genutzt werden, um die Schlichtungsstelle fachlich zu unterstützen.

Wie in § 8 Absatz 3 ausgeführt empfiehlt der VdK, der Bundesfachstelle Barrierefreiheit eine Monitoring-Funktion bezüglich der Fortschritte bei Bundesbauten zu geben und sie mit entsprechenden Mitteln auszustatten. Durch eine gesetzliche Erweiterung der Rolle mit einem Monitoring-Auftrag könnte die Bundesfachstelle von einer Beraterin zur zentralen Kontrollinstanz werden, mit dem Fokus auf die Koordinierung und Herstellung von Barrierefreiheit in Bauten des Bundes.

2.11.1. Zu § 13 Abs. 2 Satz 4 – Wegfall des Expertenkreis der Bundesfachstelle Barrierefreiheit

In § 13 des bestehenden BGG war die Einrichtung eines Expertenkreises, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, zur Beratung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit geregelt. Diese Regelung befindet sich jedoch nicht im aktuellen Gesetzesentwurf.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland nimmt an, dass an dieser Stelle keine Streichung des Expertenkreises beabsichtigt sein kann und vermutet ein Versehen in der Streichung und lehnt diese in jedem Falle inhaltlich ab. Der Expertenkreis stellt ein zentrales Gremium dar, das einen unverzichtbaren Austausch zwischen den Betroffenenverbänden von Menschen mit Behinderungen, der Bundesfachstelle Barrierefreiheit und den Bundesministerien ermöglicht. Gerade im Bereich der Barrierefreiheit, die sämtliche gesellschaftlichen Bereiche durchdringt, ist dieser kontinuierliche Dialog von herausragender Bedeutung. Der Expertenkreis gewährleistet, dass fachliche Expertise, praktische Erfahrungen und die Perspektiven der direkt betroffenen Menschen systematisch in politische Entscheidungsprozesse einfließen. Zu häufig zeigt sich, dass die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen in der Gesetzgebung noch immer unzureichend berücksichtigt werden.

2.11.2. Zu § 13 – Schaffung eines Bundeskompetenzzentrums für Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache

Das Gesetz sieht die Schaffung eines Bundeskompetenzzentrums für Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache vor, dass bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit eingerichtet werden soll. Das Bundeskompetenzzentrum soll Bundesministerien und deren nachgeordnete Behörden insbesondere im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit und der Durchführung von Veranstaltungen und Pressekonferenzen beraten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Einrichtung eines solchen Kompetenzzentrums, da es Bundesministerien und deren nachgeordnete Behörden gezielt beraten kann, vor allem wie beschrieben bei der barrierefreien Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit sowie bei Veranstaltungen.

Zugleich kann das Kompetenzzentrum zu mehr Verlässlichkeit und Qualität beitragen. Derzeit unterscheiden sich Umfang und Qualität barrierefreier Angebote zwischen Bundesbehörden noch. Eine zentrale Behörde, die bei der Umsetzung von Barrierefreiheit hilft und Praxisbeispiele gibt, kann die Bundesbehörden dahingehend gut unterstützen.

Aus Sicht des VdK ist die Einrichtung dieses Bundeskompetenzzentrums daher ein Schritt in die richtige Richtung. Entscheidend wird jedoch sein, dass das Zentrum mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet wird, um seinen Auftrag vollumfänglich erfüllen zu können.

2.12. Zu § 14 – Prozessstandschaft/Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren

Wenn ein Mensch mit Behinderungen in seinen Rechten aus diesem Gesetz verletzt ist, kann er einen anerkannten (nach BGG verbandsklageberechtigten) Verband beauftragen, ihn entweder in seinem Namen oder an seiner Stelle rechtlich zu vertreten. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen. Damit wird die Prozessstandschaft gegenüber der bisherigen Regelung im BGG erweitert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Erweiterung der Prozessstandschaft. Zur bisher bereits bestehenden Vertretungsbefugnis in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren können anerkannte Verbände künftig auch vor Zivilgerichten vertreten, um etwa Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot oder gegen Pflicht zur Barrierefreiheit feststellen zu lassen, auch wenn kein individuell Betroffener klagt oder nicht als Kläger auftreten will.

Das BGG muss, um einen tatsächlichen niedrigschwelligen Rechtsschutz zu bieten, gerichtskostenfrei werden. Dies muss für alle gewählten Rechtsbehelfe, für klagende Verbände und für Individualkläger gelten.

Es ist bedauerlich, dass die Anregung aus der BGG-Evaluation nicht aufgegriffen wurde, auch Schwerbehindertenvertrauenspersonen die Klagemöglichkeit nach § 14 zu geben, wenn es um die Durchsetzung der Ansprüche von schwerbehinderten Beschäftigten auf Barrierefreiheit gegenüber öffentlichen Stellen geht (z. B. Herstellung eines barrierefreien Intranets).

2.13. Zu § 15 - Verbandsklagerecht

Die Vorschrift des § 15 BGG bleibt unverändert. Damit bleibt anerkannten Verbänden wie bisher weiterhin lediglich die Möglichkeit einer Feststellungsklage.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK kritisiert die fehlende aber notwendige Ausweitung des Verbandsklagerechts. Die im BGG vorgesehenen Rechtschutzmöglichkeiten müssen deshalb

nach Ansicht des VdK dringend erweitert und effektiv gestaltet werden. Im Vergleich zu Landesbehindertengleichstellungsgesetzen, die Verbänden teilweise auch Leistungsklagen erlauben, ist das bundesrechtliche Instrument „schwach“ und trägt weniger zur flächendeckenden Durchsetzung von Barrierefreiheit bei.

Die Verbandsklage aus § 15 BGG ist ein Rechtsmittel, was bis jetzt nur einige wenige Male genutzt wurde, seitdem das BGG in Kraft getreten ist. Sie ist in Bezug auf Kosten momentan so ausgestaltet, dass sie mit einem erheblichen Risiko für Verbände verbunden ist. Finanzielle Hürden, die eine effektive Rechtsdurchsetzung oftmals verhindern, müssen beseitigt werden. Verbandsklagen nach § 15 BGG sollten gerichtskostenfrei sein. Außerdem sollte ein Fonds zur Finanzierung von Verbandsklagen eingerichtet werden. Im Falle eines Unterliegens im Rahmen der Verbandsklage, ist der Verband nicht nur mit Gerichtskosten in teilweise erheblicher Höhe konfrontiert, sondern muss im Fall eines Obsiegens der Gegenseite auch die gegnerischen Anwaltskosten tragen. In einem solchen Fall sollten die Anwaltskosten nicht auf den Kläger übertragen werden dürfen, da dies sonst das Prinzip der Gerichtskostenfreiheit unterläuft: Im sozialgerichtlichen Verfahren entstehen - wie oben geschildert - keine Anwaltskosten, da sich Behörden in der Regel selbstständig vertreten können. Sollte sich eine Behörde dennoch dafür entscheiden externe Anwälte hinzuzuziehen, darf dies nicht zum Kostennachteil für den Kläger führen.

Die Verbandsklage muss so ausgestaltet werden, dass sie ein nutzbares Mittel für Verbände wird. Nur so kann effektiver Rechtsschutz für Betroffene sichergestellt werden. Dies kann etwa durch die Deckelung des Streitwertes auf 5.000 Euro erreicht werden oder durch eine andere Regelung, die das Kostenrisiko erheblich senkt. Etwaige entstandene externe Anwaltskosten der Gegenseite dürfen in einem privilegierten (also gerichtskostenfreien Verfahren) nicht dem unterliegenden Kläger auferlegt werden.

Der VdK fordert eine Klarstellung, dass sowohl mit der Individualklage als auch mit der Verbandsklage gegen Träger öffentlicher Gewalt, öffentliche Stellen des Bundes sowie gegen Unternehmen nach § 7 Abs. 2 neben der Feststellung auch die Beseitigung und Unterlassung von Verstößen gegen das BGG sowie Schadensersatz und Entschädigung geltend gemacht werden können.

2.14. Zu § 16 – Schlichtungsverfahren und Schlichtungsstelle

2.14.1. Zu § 16 Abs. 1 - Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle erfährt im Zuge der geplanten Gesetzesänderung eine zentrale Erweiterung ihres Aufgabenbereichs. Sie ist künftig nicht mehr nur bei Streitigkeiten mit öffentlichen Stellen des Bundes sowie mit Eigentümern, Besitzern oder Betreibern von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen zuständig, wie dies bisher geregelt war. Ihre Zuständigkeit soll vielmehr auch auf Streitigkeiten mit Anbietern von Gütern und Dienstleistungen erstreckt werden, also auf private Akteure. Damit wird der Anwendungsbereich der Schlichtung über das bisherige Verhältnis zu staatlichen hinaus auf den privaten Sektor ausgedehnt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt die Erweiterung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle, die unentgeltliche und vorgeschaltete Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen bietet die festgeschriebenen Rechte im Behindertengleichstellungsgesetz durchzusetzen. Diese Erweiterung stellt einen folgerichten Schritt für die Durchsetzung der im Gesetz erweiterten Pflichten für private Anbieter von Dienstleistungen und Gütern dar.

Der Sozialverband VdK Deutschland hat zusammen mit anderen Sozial- und Betroffenenverbänden sich intensiv dafür eingesetzt, dass im Zuge der Verpflichtung privater Anbieter zu angemessenen Vorkehrung im Streitfall die Schlichtungsstelle kontaktiert werden kann.

Die Schlichtungsstelle hat sich bereits im öffentlichen Bereich als fachlich versierte, niedrigschwellige Institution zur Durchsetzung von Barrierefreiheitsvorschriften bewährt. Die Schlichtungsverfahren tragen regelmäßig dazu bei, gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden und einvernehmliche Lösungen herbeizuführen. Dies liegt im Interesse der betroffenen Menschen, die auf zügige, unbürokratische und wirksame Abhilfe angewiesen sind, ebenso wie im Interesse der Wirtschaft, die auf diese Weise kostenträchtige, langwierige und öffentlichkeitswirksame Gerichtsverfahren vermeiden kann. Den VdK erreichen immer wieder Zuschriften von Mitgliedern, dass durch die Schlichtungsstelle Konflikte behoben werden konnten. Hinzu kommt, dass die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle für die antragstellenden Personen unentgeltlich ist, während gerichtliche Verfahren mit Anwalts- und Verfahrenskosten verbunden sind und damit für viele Betroffene eine erhebliche Zugangshürde darstellen.

Der VdK fordert eine Personalausstattung der Schlichtungsstelle, die der deutlich erweiterten Aufgabenwahrnehmung in vollem Umfang gerecht wird. Nur mit ausreichend qualifiziertem Fachpersonal kann gewährleistet werden, dass Anträge zügig bearbeitet, Schlichtungsverfahren fristgerecht eingeleitet und die neuen Zuständigkeiten gegenüber privaten Unternehmen durchgesetzt werden können.

Der Sozialverband VdK Deutschland kritisiert jedoch, dass die Verbandsschlichtungsmöglichkeit nach § 34 BFSG fehl. Dies muss nach Ansicht des VdK unbedingt nachgebessert und in das Gesetz aufgenommen werden.

2.14.2. § 16 Abs. 5 und 7 - Schlichtungsverfahren

Wenn keine Einigung möglich ist, soll das Schlichtungsverfahren mit der Übermittlung in Textform der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellende Person, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte beendet werden können. Die Bestätigung wird auf Wunsch des Antragstellers auch erteilt, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Antragseingang das beantragte Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK bewertet es kritisch, dass das Schlichtungsverfahren bei fehlender Einigung mit der Übermittlung in Textform der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die antragstellende Person endet. Textform würde bedeuten eine E-Mail würde ausreichen für die Übermittlung. Manche Mitglieder des VdK sowie Teile der Gesellschaft können oder wollen kein mobiles Endgerät nutzen. Eine Zustellung nur per Mail würde zu neuen Barrieren im Zugang zum Rechtsschutz führen für Personen, die keinen Internetzugang besitzen.

Aus Sicht des VdK muss der Gesetzgeber daher gesetzlich sicherstellen, dass auf ausdrücklichen Wunsch der Antragstellenden alternativ in Textform mitgeteilt wird, dass das Schlichtungsverfahren endet. Der Regelfall muss weiterhin die postalische Zusendung des Ergebnisses des Schlichtungsverfahrens sein. Denn das ist eine zwingende Voraussetzung dafür, dass die Schlichtungsstelle für alle Betroffenen tatsächlich niedrigschwellig und barrierefrei bleibt.

Positiv ist hingegen die Regelung, dass eine erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens auch dann als eingetreten gilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung kein Verfahren begonnen hat. Dadurch wird verhindert, dass sich das Verfahren zeitlich immer weiter nach hinten verschiebt und die Antragstellenden über diese Zeit im Unklaren lässt.

2.15. Zu § 17 - Amt der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die Änderung in Abs. 1 stellt klar, dass die beauftragte Person unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt ausdrücklich die Klarstellung, dass der oder die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig ist. Diese Regelung stärkt die politische und gesellschaftliche Vertretung von Menschen mit Behinderungen.

Eine unabhängige und weisungsfreie beauftragte Person kann Missstände offen ansprechen, ohne Rücksicht auf politische oder administrative Vorgaben nehmen zu müssen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen noch konsequenter und in politische Entscheidungsprozesse einfließen kann. Ohne Weisungsbefugnis bleibt der Beauftragte von der ministeriellen Hierarchie frei und kann kritische Positionen einnehmen, etwa bei Gesetzesvorhaben mit negativen Auswirkungen auf Betroffene.

Die ressortübergreifende Tätigkeit ist dabei besonders wichtig, weil Fragen der Inklusion nicht auf ein einzelnes Politikfeld beschränkt sind. Barrierefreiheit unter anderem in den Bereichen Bauen und Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Mobilität und Digitalisierung müssen gemeinsam gedacht werden. Eine unabhängige beauftragte Person kann hier verbindend wirken und sicherstellen, dass Barrierefreiheit als Querschnittsaufgabe verstanden und umgesetzt wird.

2.16. Zu §18 – Aufgaben und Befugnisse des/der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die oder der Beauftragte soll künftig nicht nur innerhalb Deutschlands tätig sein, sondern auch aktiv mit den entsprechenden Stellen der Bundesländer, anderer EU-Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Union selbst zusammenarbeiten. Ziel ist ein regelmäßiger Austausch über bewährte Verfahren und gemeinsame Strategien, um die Rechte und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen europaweit zu stärken.

Darüber hinaus soll geändert werden, dass die beauftragte Person bereits frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einbezogen wird, insbesondere bei Gesetzen, Verordnungen oder andere Vorhaben, die Fragen der Inklusion und Teilhabe betreffen. Sollten politische Entscheidungsträger von den Empfehlungen der beauftragten Person abweichen, müssen sie diese Abweichung nachvollziehbar begründen.

Wenn der beauftragten Person Anhaltspunkte vorliegen, dass Behörden oder andere öffentliche Stellen gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen, soll sie das Recht haben, eine Stellungnahme dazu einzufordern. Diese Stellungnahme kann von der beauftragten Person bewertet und anschließend an die betroffene Behörde weitergeleitet werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland bewertet die Ausweitung der Aufgaben der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen positiv, weil sie die wirksame Umsetzung von Inklusion und Teilhabe auf Bundesebene stärkt.

Die vorgesehene enge Zusammenarbeit mit den Stellen der Länder, anderer EU-Mitgliedstaaten und den Institutionen der Europäischen Union ist aus Sicht des VdK ein wichtiger Schritt, um Inklusionspolitik kohärent und abgestimmt zu gestalten. Dadurch wird gewährleistet, dass gute Praxisbeispiele schneller übertragen, gemeinsame Standards wie die UN-BRK vollumfänglich durchgesetzt und strukturelle Benachteiligungen über Verwaltungs- und Ländergrenzen hinweg konsequenter abgebaut werden.

Besonders begrüßt der VdK, dass die beauftragte Person künftig frühzeitig in Gesetzgebungs-, Verordnungs- und andere wichtige politische Vorhaben einbezogen werden soll, sobald Fragen von Inklusion und Teilhabe berührt sind. So können Barrieren und Diskriminierungsrisiken bereits im Entstehungsprozess erkannt und korrigiert werden, statt später aufwendig nachsteuern zu müssen. Dies stärkt die Verbindlichkeit der UN-Behindertenrechtskonvention im Handeln des Bundes. Zudem zeigt es, dass Fragen von Inklusion und Teilhabe praktisch in sämtlichen Bereichen bearbeitet werden müssen. Die Pflicht, Abweichungen von der Stellungnahme der beauftragten Person zu begründen, schafft zusätzliche Transparenz und erhöht den politischen Druck, die Belange von Menschen mit Behinderungen ernsthaft zu berücksichtigen.

Ebenfalls positiv bewertet der VdK die Möglichkeit der beauftragten Person, bei hinreichenden Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot Stellungnahmen von Trägern

öffentlicher Gewalt anzufordern. Diese Kontroll- und Bewertungsfunktion ermöglicht es, systematische oder wiederkehrende Benachteiligungen sichtbar zu machen und die zuständigen Stellen zu konkreten Verbesserungsmaßnahmen anzuhalten. Dass die beauftragte Person die angeforderten Stellungnahmen mit einer eigenen Bewertung versehen und den betroffenen Trägern zuleiten kann, stärkt ihre Rolle als unabhängige Hüterin bzw. Hüter der Rechte von Menschen mit Behinderungen und erhöht den Druck zur tatsächlichen Umsetzung des Benachteiligungsverbots.

3. Fehlende Regelungen

Es fehlt eine Regelung zur effektiven Rechtsdurchsetzung mit der Verbandsklage nach § 15. Aus Sicht des Sozialverbands VdK muss geregelt werden, dass sowohl mit der Individualklage als auch mit der Verbandsklage die Beseitigung und Unterlassung von Verstößen gegen das BGG sowie Schadensersatz und Entschädigung geltend gemacht werden können. Dass es wie bisher nur bei der Möglichkeit einer Feststellungsklage bleibt, ist nicht nachvollziehbar, zumal die Evaluation des BGG im Auftrag des BMAS aus dem Jahr 2022 klar aufgezeigt hat, dass hier erheblicher Verbesserungsbedarf besteht.

Verbandsklagen nach § 15 BGG sollten gerichtskostenfrei sein. § 183 SGG ist entsprechend anzupassen. Außerdem sollte ein Fonds zur Finanzierung von Verbandsklagen eingerichtet werden. Sollte dies nicht erfolgen, muss mittellosen Verbänden zumindest Zugang zur Prozesskostenhilfe nach der Zivilprozessordnung und zur Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz gewährt werden.

Es fehlt eine Regelung, dass von Benachteiligung betroffene Menschen mit Behinderung gegenüber privaten Unternehmen Schadensersatz verlangen können. Das Signal, dass Unternehmen keinerlei Risiko eingehen, wenn sie Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen diskriminieren, ist nicht nachvollziehbar.

Da davon auszugehen ist, dass Menschen mit Behinderung das Kostenrisiko aber auch die Belastung durch individuelle Klagen scheuen werden, werden voraussichtlich deutlich mehr Anfragen und Schlichtungsverfahren an die Schlichtungsstelle nach BGG herangetragen werden. Die Schlichtungsstelle ist daher dringend personell entsprechend aufzustocken.

Die Kompetenzen der Schlichtungsstelle sollten – ähnlich wie in § 16 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes und § 9d Abs. 5, 6 S. 2 und 9 S. 3 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes – erweitert werden. Diese sehen z. B. ein Recht auf Akteneinsicht und die Einbeziehung von Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vor. Außerdem kann die Schlichtungsstelle Behörden unter Fristsetzung zur Beseitigung einer Benachteiligung auffordern.

Die Klagemöglichkeit nach §§ 14 und 15 BGG muss auch für Schwerbehindertenvertretungen bestehen, wenn es um die Durchsetzung der Ansprüche von schwerbehinderten Beschäftigten auf Barrierefreiheit gegenüber öffentlichen Stellen geht (z. B. Herstellung eines barrierefreien Intranets).